

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 32

Rubrik: Brennmaterial-Versorgung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

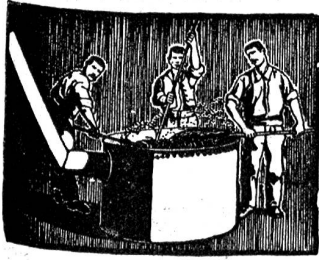
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Brückenisolierungen • Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

552

Gysel & Odinga, Asphaltfabrik Käpfnach, Horgen

• • • Telephone 24 • • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • • Telegramme: Asphalt • • •

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Glarus. (Korr.) In seiner letzten Sitzung hat der Gemeinderat Glarus die Holzpreise bis auf weiteres wie folgt festgesetzt: Buchenes Schelterholz Fr. 60.— per Kasten, tannenes Schelterholz Fr. 48.— per Kasten, buchene Bündel 35 Rp. per Stück, tannene Bündel 30 Rp. per Stück. Sämtliches Brennholz wird nur an Einwohner von Glarus, entsprechend deren Bedürfnis für Hausbrand, abgegeben. Bei einer allfälligen Weltergabe von Holz würde jede weitere Lieferung sofort sistiert und es hat der Betreffende die Differenz zwischen dem Verkaufspreis der Gemeinde und dem vom Reglement festgesetzten kantonalen Höchstpreis nachzuzahlen.

Brennmaterial-Versorgung.

Höchstpreise für den Verkauf von Kohle (Verfügung des schweizerischen Volkswirtschafts-Departements vom 29. Oktober 1917.) Art. 1 der Verfügung vom 17. September 1917 betreffend Höchstpreise für den Verkauf von Kohle erhält als letztes Allinea folgende Ergänzung:

„Verkaufen Händlerimporteure Saarkohle direkt an Verbraucher, so reduziert sich der oben für Saarkohle festgesetzte Höchstpreis um Fr. 20 für je 10 Tonnen.“

Art. 2. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Köhlerei im Weisstannental (St. Gallen). Seit einigen Wochen arbeiten im Klosterwald mehrere Kohlenbrenner, und es sind denn auch große Mengen Kohlen abgeführt worden. Dieser Klosterwald liegt zirka drei Viertel Stunden vom Weisstannerdorf entfernt und gehörte früher dem ehemaligen Kloster in Schänis.

Kargauische Torfgenossenschaft. Der Regierungsrat unterbreitet dem Großen Räte eine gedruckte Eingabe mit dem Antrag, es sei der Regierungsrat zu ermächtigen, von den Aktien der Kargauischen Torfgenossenschaft weitere 49 Aktien zu Fr. 5000, zusammen somit für 245 000 Franken zu Händen des Staates zu übernehmen. Nach dem gedruckten Berichte ist beabsichtigt, durchschnittlich pro Jahr 600 bis 800 Wagen trockenen Torfs, später eventuell auch 1000 Wagen auszubehnten. Für den Ankauf des Landes sind Fr. 250,000 vorgesehen. Die Aufwendung für Torfmaschinen, Geleiseanschluß, Feldbahn sind auf Fr. 300,000 veranschlagt und für Schuppen, Betriebsmittel und Diverses ist ein Posten von 150,000 Franken ausgesetzt. Bekanntlich ist ein Aktienkapital von Fr. 1,000,000 vorgesehen, von dem aber zurzeit nur die vorerwähnten Fr. 700,000 aufgenommen werden sollen. Davon sind bereits Fr. 250,000 hauptsächlich durch im Kargau domizillierte Großabnehmer gesammelt.

Torfslager im Thurgau. Eine Abordnung der schweizerischen Torfgenossenschaft begab sich nach Schwilen, um mit dem Gemeinderat über die Ausbeutung der reichen Torfslager im dortigen Kied zu verhandeln.

Zur Kohlenversorgung des Kantons Genf wird berichtet: Anlässlich seiner Reise nach Paris hatte Herr Kochaix, Präsident des Staatsrates, von der französischen Regierung die Erlaubnis erhalten, mindestens 20,000 t französische Kohle für die Versorgung des Kantons Genf in die Schweiz einführen zu dürfen, wofür beim Bundesrat um die nötige Erlaubnis nachgesucht worden ist.

Verschiedenes.

† **Baunternehmer Gustav Gohweller-Grünenfelder in Rülchberg** (Zürich) starb am 2. November im Alter von 45 Jahren infolge eines Herzschlages. Er war u. a. Präsident des Verwaltungsrates des Gaswerkes für das rechte Zürichseeufer A.-G. in Meilen.

† **Malermeister Emil Gfigg in Uster** (Zürich) starb im Alter von 55 Jahren. Aus einfachen Verhältnissen stammend, brachte es der Verstorbene dank rastlosen Fleißes und vorbildlicher Berufstüchtigkeit zum angesehenen Meister in seinem Fache. Lange Jahre stand der Dahingeshedene dem Handwerker- und Gewerbeverein als Quästor vor; der Handwerkerstand verliert in ihm einen tüchtigen Förderer.

Der Volksschuh. Vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement wurde an die schweizerischen Schuhdetailisten ein Rundschreiben gerichtet, dem wir folgende Stellen entnehmen:

Für eine Einführung eines Volksschuhes, dem die Notwendigkeit nicht aberkannt werden kann, werden drei Arten von Schuhen in Betracht kommen, nämlich:

1. Grouse-Artikel für Töchter, Knaben, Frauen und Männer.
2. Boxcalf Wichel-Artikel für Kinder und Männer.
3. Holzschuhe in allen Größen.

Da die Herstellung und Abgabe dieser Volksschuhe eine gewisse Zeit beansprucht (Ende Dezember), so erklären sich die Vertreter der Detailschuhhändler bereit, in der Zwischenzeit eine bestimmte Menge in kuranten Artikeln und oben angeführten Artikeln unter möglichst billiger Berechnung an das Publikum abzugeben; sie sollten vom 1. November an für das einkaufende Publikum bereit gehalten werden. Die fraglichen Artikel tragen den Vormerk „Volkspreis“ und sind deshalb vom Schuhhändler auf den Schachteln oder Anhängereifen kenntlich zu machen. Der notleidenden und minderbemittelten Bevölkerung sollte weitgehendes Entgegenkommen bewiesen werden, und für sie sind die Preise so niedrig als irgendwie möglich zu halten. Geeignete Kontrollmaßnahmen behalten sich die Behörden vor. Es wird von den Detailgeschäften, wie übrigens auch von den Großhändlern, erwartet, daß sie ihre Gewinnzuschläge für das von der Bevölkerung benötigte Gebrauchsschuhwerk, Holzschuhe inbegriffen, innert durchaus bescheidenen Grenzen halten. Sollte sich wider Erwarten ergeben, daß dem Appell nicht Folge gegeben würde und auf